
Anlage 4 aV Übersicht der Berechnungsverfahren

Die Ermittlung der für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Sollkosten erfolgt gemäß Ziffer 3.2 der zu dieser Allgemeinen Vorschrift erlassenen Satzung.

- 1) **Tabelle** „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens“
- 2) **Berechnungsmethodik**

Zu 1: Tabelle „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens“

(wird durch den Aufgabenträger bekanntgegeben)

Ausgleichsjahr	Kostensatz durchschnittlich gut geführtes VU („K-4“)	Euro / km
2025	Regionalbusverkehre	4,06

Zu 2: Berechnungsmethodik

2.1 Berechnung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

Der vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n + 1$ wird im Vorjahr n berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorvorjahres $n - 1$ (sog. „Ausgangsjahr“). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der Soll-Kosten

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$), wobei diese den Kosten denen eines sog. durchschnittlich gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.
- Die – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres ($n - 1$) werden auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$) fortgeschrieben.
- Die Kostenfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Kosten stellen die Soll-Kosten dar.

Ermittlung der Soll-Erlöse

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$).
- Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres ($n - 1$) werden auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$) fortgeschrieben. Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung aus Anlage 5: „Ausgleichszahlung für Ausbildungsverkehr 7a NNVG“, „Sonstige Ausgleichszahlung aus aV“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d. h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein.

Die Fortschreibung der Erlöse erfolgt in Bezug auf die erwartete Tarifentwicklung (Tarifhöhe) und der erwarteten Nachfrage:

- Die Erlösfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Bevölkerungsentwicklungen: diese werden nach online-vorliegenden Prognosen für den jeweiligen Landkreis angesetzt.
- Die entsprechend des vorliegenden beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Erlöse stellen die Soll-Erlöse dar.

Ermittlung des Wagnisaufschlags

Wagnisaufschlag von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlichen gut geführten Unternehmens gemäß Ziffer 1 dieser Anlage für das jeweilige Ausgleichsjahr.

Ermittlung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

- Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
- Die Summe aller vorläufigen ex-ante-Ausgleichsbeträge für Verkehrsunternehmen für das Ausgleichsjahr (n + 1) definiert den sog. Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr (n + 1) gewährt wird.
- Bei Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift kann eine Anpassung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer erfolgen.

2.2 Indizes zur Kosten- und Erlösfortschreibung

Wird eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

Kostenposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt: Verkehr und Lagerei Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Index d.tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl.) (62221-0001, WZ08-H)
Diesel	Statistisches Bundesamt: Dieseldienststoff bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle, Index Preise für ausgewählte Mineralölerzeugnisse Preise für Dieseldienststoff - Euro/Hektoliter (61241-0003, GP19-1920260052)
Fahrstrom	Statistisches Bundesamt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen); 9-Steller; elektrischer Strom, Sondervertragskunden, Hochspannung, Abgabe 4 Mio. kWh/Jahr (61241-0003, GP19-351115200)
Wasserstoff	Statistisches Bundesamt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) Wasserstoff (61241-0003, GP19-201111500)
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen). Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (2021=100) Lkw, Sattelzug (61241-0003, GP19-29104)
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise: Deutschland, Jahre (61281-0001)
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; andere bezogene Leistungen; andere Abschreibungen	Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise: Deutschland, Jahre (61281-0001)
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex für Deutschland Deutschland, Verbraucherpreisindex (2020=100), Verwendungszwecke des Individualkonsums, 10-Steller, Beitrag zur Kraftfahrzeugversicherung (61111-0005, CC13-1254100100)
Sonstiges	Statistisches Bundesamt: Harmonisierter Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre (61121-0001)

Erlösposition	Index
Fahrgeldeinnahmen, SGB IX-Mittel, Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten (EBE)	Produkt aus Effekt 1 und Effekt 2
Effekt 1 (Preisentwicklung)	Statistisches Bundesamt Datenbank GENESIS-Online Verbraucherpreisindex – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) Personenbeförderung im Straßenverkehr (CC13-0732)
Effekt 2 (Demografie)	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Steigerungswert in Prozent zur Regionalen Vorausberechnung der Bevölkerung ggü. dem Vorjahreswert (bei Nichtverfügbarkeit Steigerungswert aus 10-jähriger CAGR)
Ausgleichszahlung für D-Ticket	Analog Fahrgeldeinnahmen
Sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	Konstante Fortschreibung (alternativ: konkreter Erwartungswert, welcher durch den Aufgabenträger mitgeteilt worden ist)
Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehr 7a NNVG, Sonstige Ausgleichszahlung aus aV (Höchsttarif)	Keine Fortschreibung (da Teil des Berechnungsergebnisses)
Sonstige Zuschüsse, sonstige Umsatzerlöse	Statistisches Bundesamt: Harmonisierter Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre (61121-0001)

2.3 Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs

Der verbindliche ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n+1$ wird im Folgejahr $n+2$ berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres $n+1$. Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

- Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres ($n + 1$) zugrunde gelegt wird.
- Das im Rahmen der allgemeinen Vorschrift relevante betriebsnotwendige Kapital wird ermittelt, indem das betriebsnotwendige Anlagevermögen (nicht abnutzbares Anlagevermögen, abnutzbares Anlagevermögen, Finanzanlagen) und das betriebsnotwendige Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen aus L.L., sonstige Vermögensgegenstände, Zahlungsmittel) auf Gesamtunternehmensebene addiert und sodann um das Abzugskapital (Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus L.L., Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten) reduziert werden. Das Abzugskapital ist die Summe der unverzinslichen, kurzfristigen Verbindlichkeiten, die den Liquiditätsbedarf mindern, ohne dass dem Unternehmen dafür Kosten entstehen. Dadurch wird verhindert, dass Unternehmen auf Kapital, das sie faktisch nicht finanzieren müssen, noch kalkulatorische Zinsen geltend machen. Typische Bestandteile sind Zinslose bzw. unverzinsliche Verbindlichkeiten (Lieferantenverbindlichkeiten, sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten ohne Zinsbelastung, erhaltene Anzahlungen), Verbindlichkeiten aus Löhnen und Gehältern (Rückstellungen für Urlaub, Überstunden, sowie Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungsträgern), Steuerliche Verbindlichkeiten (Umsatzsteuerzahllasten, sonstige kurzfristige Steuerverbindlichkeiten), Sonstiges nicht betriebsnotwendiges Kapital (unverzinsliche Darlehen der Gesellschafter (falls vorhanden), ggf. Subventionen / Zuschüsse, soweit sie unmittelbar das Anlagevermögen finanzieren und nicht verzinslich sind). Dagegen gehören die Positionen verzinsliche Bankverbindlichkeiten (da sie echte Kapitalkosten erzeugen), zweckgebundene Kredite mit Zins sowie das Eigenkapital nicht dazu.

Es ist nur jener Teil ansetzungsfähig, welcher für die Erbringung der Verkehrsleistung im Landkreis Aurich im Rahmen der allgemeinen Vorschrift notwendig ist. Die Angaben zu Jahresanfangs und -endbestands sind in der Trennungsrechnung einzutragen. Die Berechnungswege sind dem Landkreis bzw. einem von ihm benannten qualifizierten Dritten zu Überprüfungszwecken bereitzustellen.

Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns

- Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,75 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres ($n + 1$) bestimmt.

Ermittlung des fiktiven Tarifäquivalents (Tarifäquivalent FT)

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.

-
- Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres ($n + 1$), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden sodann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Erlöse aus der Tarifierhebung handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$).
 - Das fiktive Tarifäquivalent ergibt sich sodann, indem der fiktive Tarifanspruch durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert wird.

Ermittlung des Ist-Tarifäquivalents (Tarifäquivalent Ist)

- Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) zustehenden Tarifierlöse durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (vor Abschmelzung)

- Der verbindliche ex-ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.

Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (nach Abschmelzung)

- Die Summe aller vorläufigen ex-ante-Ausgleichsbeträge für Verkehrsunternehmen für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) definiert den Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) gewährt wird.
- Sofern die Summe aller verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge der Verkehrsunternehmen für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) den Gesamtausgleich (vgl. „Ermittlung vorläufigen ex-ante Ausgleich“) übersteigt, erfolgt eine proportionale Abschmelzung der verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge.

2.3.1 Die Methodik der Berechnung ist in der folgenden Musterberechnung verdeutlicht:

Anlage 4 zur Allgemeinen Vorschrift Landkreis Aurich Übersicht Berechnungsverfahren Ausgleichsleistungen

Stand: 18.11.2025

Position Ausgangsjahr (n-1)			
1	Gesamterlöse (Ist)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1).
1a	davon Ausgleich Kreis	30	
1b	davon sonstige Erlöspositionen (maßgeblich)	70	
2	Gesamtkosten (Ist)	110	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1), wobei diese den Kosten eines sog. durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind.
3	Kosten ggfs. begrenzt auf K4 (maßgeblich)	100	
Position Ausgleichsjahr (n+1; fortgeschriebene Zahlen)			
4	Gesamterlöse (Soll)	75	Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Kreis (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d.h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein.
4a	davon Ausgleich Kreis	0	
4b	davon sonstige Erlöspositionen	75	Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben.
5	Soll-Kosten	104	Die – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben.
Position Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs			
6 = 2,5% * 5	Wagnisaufschlag	2,6	Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens bestimmt.
7 = 5 - 4 + 6	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.

Exemplarische Berechnungsskizze: Verbindlicher ex ante-Ausgleich

Ausgleichsjahr (n+1) mit Ist-Werten		Der verbindliche ex-ante Ausgleich für das Ausgleichsjahr n+1 wird im Folgejahr n+2 berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres n+1.	
Position			Erläuterung
1	Ist-Tarifierlöse	75	Unternehmensspezifische Erlöse des Ausgleichsjahres (n+1)
2	Verkehrsleistung im Kreisgebiet	100	
3 = 1 / 2	Ist-Tarifäquivalent	0,75	
Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das EAV für das Ausgleichsjahr zustehenden Tarifeinnahmen durch die Fahrplankilometer des Ausgleichsjahres dividiert werden.			
Fiktiver, genehmigungsfähiger Tarif (n + 1; Ist-Werte)			
Position			Erläuterung
4	Unternehmensspezifische Kosten (Ist, K4-begrenzt)	110	Unternehmensspezifische Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres, wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens ("K4") begrenzt sind.
5	betriebsnotwendiges Kapital	50	Gemäß Trennungsrechnung u. Ermittlung gem. Anlage 4, Ziff. 3.3
6 = 6,5 % * 5	kalkulatorische Zinsen	3,3	Kalkulatorische Zinsen in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals
7 = 4,75 % * 4	kalkulatorischer Gewinn	5,2	Kalkulatorischer Gewinn in Höhe von 4,75 % auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens ("K4")
8	handelsrechtliche Zinsaufwendungen	2,0	Handelsrechtliche Zinsaufwendungen gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1)
9	sonstige Erlöse	5	Sonstige Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1)
10 = 4+6+7-8-9	fiktiver Tarifanspruch	111,5	
11 = 10/2	fiktives Tarifäquivalent	1,11	
Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichsbetrags (n + 1)			
Position			Erläuterung
12 = 11 - 3	Differenz Tarifäquivalente (Ist & FT)	0,36	Das fiktive Tarifäquivalent wird um das Ist-Tarifäquivalent rechnerisch reduziert.
13 = 12 * 3	verbindlicher ex ante-Ausgleich	36,5	Die Differenz der Äquivalente wird mit der Ist-Verkehrsleistung im Ausgleichsjahr multipliziert.
14	Ggf.: Begrenzung verbindlicher ex ante-Ausgleich je VU auf Gesamtausgleich vorl. Ex-ante (Abschmelzung)		Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche ex-ante Berechnung Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Dieser setzt sich aus der Summe aller vorläufigen ex-ante Beträge aller Verkehrsunternehmen zusammen. Es erfolgt bei Bedarf eine Abschmelzung anhand der prozentualen Zusammensetzung der vorl. ex-ante Beträge.

Ausgleich von spezifischen Mehrkosten, Ziff. 2.8 aV

	Verbindlicher ex-ante Ausgleich (vor Abschmelzung)	36,5	Vgl. Pos. 1 - 13
	Verbindlicher ex-ante Ausgleich (nach Abschmelzung)	31,6	Vgl. Pos. 14
15	Spezifische Mehrkosten		Vgl. Ziff. 2.8 aV: Sofern dem Unternehmen höhere als vom Kreis festgelegte Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens geltend gemacht, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Hierzu hat es mit der Antragsstellung die 5 spezifischen Mehrkosten prüffähig nachzuweisen. Maßgeblich sind die Kosten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Jahres (n-1).
16	Ausgleich inkl. Spezifische Mehrkosten	36,6	

2.4 Überkompensationsprüfung

Die Überkompensationsprüfung mit Feststellung zur Restzahlung oder Rückforderung von Ausgleichsleistungen aus der aV erfolgt wesentlich in den nachfolgenden Schritten.

2.4.1 Ermittlung maßgeblicher ausgleichsfähiger Betrag vor Bonus (Finanzieller Nettoeffekt gem. aV Ziff 4.2 ff.)

Die Differenz, welche als Betriebsergebnis gemäß aV bezeichnet wird, wird ermittelt, indem von den maßgeblichen Erlösen im Ausgleichsjahr n+1 (d.h. ohne Ausgleichsleistungen für

Höchsttarif und Ausbildungsverkehr) die maßgeblichen Kosten subtrahiert werden. Maßgeblich für die Kosten ist das Minimum aus den tatsächlichen Kosten im Ausgleichsjahr gemäß Trennungsrechnung und den zuvor ermittelten Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (K4) im Ausgleichsjahr. Zum Betriebsergebnis werden dem Verkehrsunternehmen 4,75% auf die K4-Kosten zusätzlich zugestanden. Sie sind somit hinzuzuaddieren.

2.4.2 Ermittlung Bonus (Anreiz wirtschaftliche Geschäftsführung gem. aV Ziff. 5)

Es werden die zuvor ermittelten Soll-Kosten für das Ausgleichsjahr n+1 aus der vorläufigen ex-ante-Ermittlung herangezogen und mit dem Ist-Kosten des Ausgleichsjahres gemäß Trennungsrechnung verglichen und eine Differenz (Differenz Soll zu Ist) gebildet.

Sind die Ist-Kosten geringer als die Soll-Kosten, wird die Differenz mit 50% multipliziert. Darüber hinaus darf der Bonus nicht 5% des zuvor ermittelten maßgeblichen ausgleichsfähigen Betrags (Ziff. 3.4.1) übersteigen, sodass das Ergebnis aus Ziff. 3.4.1 mit 5% multipliziert wird. Ist dieser Betrag geringer als die ermittelte 50%-Differenz, so ist dieser Wert als Bonus anzusetzen.

2.4.3 Ermittlung tatsächlich ausgleichsfähiger Betrag (gem. aV Ziff. 4.7)

Zur Bestimmung des maßgeblichen ausgleichsfähigen Betrags nach Bonus wird das Ergebnis aus 2.4.1 und 2.4.2 aufsummiert. Dem gegenübergestellt wird das Ergebnis aus dem verbindlichen ex-Ante Berechnungsschema. Der geringere Wert, d.h. Wert zu ‚maßgeblicher ausgleichsfähiger Betrag nach Bonus‘ und dem Wert zu ‚Verbindl. Ex-ante Ausgleich ist als Ergebnis anzusetzen.

2.4.4 Ermittlung Restzahlungs- bzw. Rückforderungsbetrag (gem. aV Ziff. 4.1)

Im letzten Schritt sind die Abschlagszahlungen, welche das Verkehrsunternehmen vom Aufgabenträger für das Ausgleichsjahr bereits erhalten hat, vom tatsächlich ausgleichsfähigen Betrag (Ergebnis aus 3.4.3) zu subtrahieren.

Ist das Ergebnis positiv, so erhält das Verkehrsunternehmen eine Restzahlung. Ist das Ergebnis negativ, so ist der Aufgabenträger berechtigt, den entsprechenden Betrag zurückzufordern.